

Regelungen für den Gesundheits- und Infektionsschutz im Sozialpraktikum 2022

1. Schutzimpfungen

Ab dem 16. März gilt in vielen Einrichtungen eine gesetzliche einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen den **Corona-Virus** ungeachtet der Art der Tätigkeit oder des Beschäftigungsverhältnisses.

Für SchülerInnen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und den Nachweis über die medizinische Kontraindikation vorlegen, werden wir versuchen, Praktikumsplätze vorzuhalten.

Für nicht vollständig immunisierte SchülerInnen ist nach gegenwärtigem Stand keine Praktikumsmöglichkeit vorhanden und es findet eine Beschulung gemäß der Schulpflicht statt.

In gemeinschaftsbezogenen Einrichtungen ist seit dem 1. März 2020 ebenfalls der Nachweis einer Impfung oder einer Immunisierung gegen **Masern** gesetzliche Pflicht. Diese Dokumentation (z. B. Impfpass) oder Bescheinigung, die der Schule schon vorgelegt werden musste, muss spätestens am 1. Praktikumstag auch der Praktikums Einrichtung auf Verlangen vorgelegt werden.

2. Auftreten von Corona-Infektionen

Die meisten kooperierenden Einrichtungen arbeiten weiterhin unter Pandemiebedingungen. Das bedeutet, dass auch für PraktikantInnen die in den Einrichtungen getroffenen Maßnahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes gelten, wie z. B. Testpflicht und weitere Schutzmaßnahmen, wie z. B. das Tragen von Masken.

Für den Fall, dass ein Coronafall in einer Einrichtung auftritt (betreute Person oder MitarbeiterIn), greifen auch für unsere SchülerInnen im Praktikum die entsprechenden Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen, die die Einrichtung, ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt, ergreift.

3. Infektionsschutzbelehrung

Das Kreisgesundheitsamt Recklinghausen sieht sich aufgrund der Coronapandemie gegenwärtig nicht in der Lage, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Den Schulen im Kreis Recklinghausen werden anstelle der Belehrungen im Gesundheitsamt vorübergehend Informationsmaterialien über die wesentlichen infektiions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln zur Verfügung gestellt. Das Gymnasium St. Ursula bereitet seine SchülerInnen anhand dieser Materialien auf ihre Tätigkeiten in den Praktikums Einrichtungen vor. Eine Bescheinigung über die Belehrung durch das Gesundheitsamt kann derzeit nicht ausgestellt werden. Die Schule bescheinigt den SchülerInnen die Durchführung der schulinternen Belehrung. Es ist den Einrichtungen belassen, die Schüler auch zusätzlich einrichtungsintern zu belehren.